

Informationspflichten aufgrund der Offenlegungsverordnung

Der von der Pensionskasse Berolina VVaG gewählte Nachhaltigkeitsansatz ist in der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik dargestellt. Er berücksichtigt implizit auch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die internen und externen Investitionsentscheidungen der Pensionskasse.

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung") sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Pensionskasse haben können. Vom Grundsatz her stellen Nachhaltigkeitsrisiken keine neue Risikoklasse dar, sondern sind als Teilaspekt in den bekannten Risikoarten wie beispielsweise dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationellen Risiko zu berücksichtigen und tragen als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogruppen bei. Eine isolierte Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite wird nicht vorgenommen, daher können keine Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts getroffen werden.

Im Rahmen der Auswahl von Vermögensgegenständen für die Pensionskasse wird neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss von Risikoindikatoren bewertet. Die Prüfung von in Frage kommenden Kapitalanlagen umfasst daher auch die wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die erwartete Rendite und den Marktpreis der Investments.

Bei der Auswahl und Überwachung von Asset-Managern ist die Einbeziehung von ESG-Kriterien im Investmentprozess relevant. Grundsätzlich wird nur mit solchen Managern zusammengearbeitet, die die Nachhaltigkeitsvorgaben der Pensionskasse auch erfüllen. Im Rahmen der Umsetzung der Offenlegungsverordnung sind auch die externen Vermögensverwalter der Pensionskasse dazu verpflichtet, die gesetzlich geforderten Informationen zu veröffentlichen.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Wir geben an, dass nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens im Sinne des Artikel 4 (1) b sowie auf Ebene des Produkts im Sinne des Artikels 7 (2) der Offenlegungsverordnung nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der Pensionskasse würden die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Berichtspflichten den Verwaltungsaufwand deutlich unverhältnismäßig erhöhen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der Pensionskasse Berolina VVaG steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den langfristigen Interessen der Pensionskasse. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken hat keinen explizit nachvollziehbaren und quantitativ wesentlichen Einfluss auf die Vergütungspolitik der Vorstände der Pensionskasse.

Änderungshistorie

Stand	Beschreibung der Änderungen
März 2021	Erstveröffentlichung.
Februar 2023	<p>Ergänzung der Erklärung bzw. Begründung, dass bzw. warum nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden („Explain“-Ansatz nach Art. 4 OffenlegungsVO).</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>
April 2024	Redaktionelle Änderungen.
April 2025	<p>Ergänzung klarstellende Formulierung, dass keine Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts getroffen werden können (Art. 6 Abs. 1b) OffenlegungsVO).</p> <p>Ergänzung Überschrift Abschnitt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 12 Abs. 1 DVO (EU) 2022/1288).</p> <p>Überarbeitung der Erklärung des „Explain“-Ansatzes: Einfügung des Bezugs auf Unternehmens- (Art. 4 OffenlegungsVO) und Produktebene (Art. 7 OffenlegungsVO) sowie Anpassung der Begründung, warum nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ergänzung Änderungshistorie.</p>